

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bocholt



Nr. der Bekanntmachung	33/2026
Datum der Bereitstellung	23.03.2026

Öffentliche Bekanntmachung

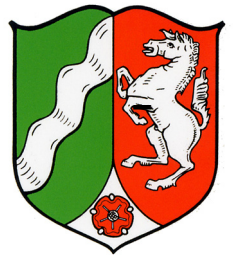
Des öffentlich bestellten Dipl.-Ing. Dirk Neuhaus über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Stadt Bocholt, Gemarkung Holtwick

Nachstehend wird folgende Bekanntmachung des öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Dirk Neuhaus über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Holtwick veröffentlicht.

Bocholt, 23.03.2026

Christian Mangel
Bürgermeister

**Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der
Stadt Bocholt, Gemarkung Holtwick**



Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung des Grundstücks Gemarkung Holtwick, Flur 3, Flurstück 916. Weil die Eigentümer eines angrenzenden Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, wird die Abmarkung durch Offenlegung bekanntgegeben.

Betroffen ist das in der Nähe der Strasse *Hoves Esch* liegende Nachbargrundstück mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Holtwick, Flur 3, Flurstück 763. Eigentümer sind für das Grundstück nicht ermittelt.

Gem. §21 Abs. 4 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 05.03.2005 (VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zurzeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 12.03.2026 zur Geschäftsbuchnummer 47297-6 in der Zeit vom

30.03.2026 bis 29.04.2026

in der ***Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dirk Neuhaus, Rheinstr. 24, 46395 Bocholt.***

Dienststunden: Montag bis Freitag von 09:00 – 12:00 und 14:00 - 17:00 Uhr

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um eine vorherige Terminabsprache unter 02871 / 349464-0 wird gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim **Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster** zu erklären.

Bocholt, 18.03.2026

gez. Dipl.-Ing. Dirk Neuhaus
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur